



Abteilung IV
D-5262/2015/mel

Urteil vom 7. September 2015

Besetzung

Einzelrichter Hans Schürch,
mit Zustimmung von Richterin Daniela Brüscheiler;
Gerichtsschreiberin Eva Zürcher.

Parteien

A._____, geboren (...),
Afghanistan,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM;
zuvor Bundesamt für Migration, BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung
(Dublin-Verfahren);
Verfügung des SEM vom 12. August 2015 / N (...)

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest,

dass der Beschwerdeführer – ein eigenen Angaben zufolge unbegleiteter Minderjähriger aus Afghanistan – am 27. Juni 2015 im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) B._____ um Asyl nachsuchte,

dass die Abfrage der «Eurodac»-Datenbank durch das SEM eine daktylo-skopische Erfassung des Beschwerdeführers durch die griechischen und die ungarischen Behörden sowie die Einreichung eines Asylgesuchs in Ungarn ergab,

dass am 17. Juli 2015 die Erstbefragung stattfand und dem Beschwerdeführer dabei das rechtliche Gehör zu seinem Alter gewährt wurde,

dass ihm diesbezüglich vorgehalten wurde, man habe starke Zweifel an seiner Minderjährigkeit, weil er keine Papiere eingereicht habe, nur vom Hörensagen wisse, wie alt er sei, und die mit ihm durchgeführte Handwurzelknochenanalyse ergeben habe, er sei älter als 19 Jahre alt, weshalb er als volljährig betrachtet werde,

dass dem Beschwerdeführer zudem das rechtliche Gehör zur mutmasslichen Zuständigkeit Ungarns für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens gewährt wurde,

dass der Beschwerdeführer diesbezüglich vorbrachte, er wolle nicht dorthin zurückkehren; dort kämen sie mit der Behandlung der Gesuche nicht mehr nach und die Leute selber seien am Verhungern,

dass das SEM mit Verfügung vom 12. August 2015 – eröffnet am 21. August 2015 – in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG (SR 142.31) auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eintrat, dessen Wegweisung aus der Schweiz nach Ungarn anordnete und ihn aufforderte, die Schweiz (spätestens) am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen,

dass es gleichzeitig feststellte, einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid komme keine aufschiebende Wirkung zu, und die Aushändigung der editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis an den Beschwerdeführer verfügte,

dass der Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid mit Eingabe vom 28. August 2015 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhob und

dabei beantragte, die Verfügung des SEM sei aufzuheben, er sei als Flüchtling anzuerkennen und es sei ihm Asyl zu gewähren, es sei infolge fehlender Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme anzuordnen,

dass er in verfahrensrechtlicher Hinsicht um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege, um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses, um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, um Anweisung der zuständigen Behörde, die Kontaktaufnahme mit den Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates sowie jegliche Datenweitergabe an diese zu unterlassen, sowie um Information über eine allfällig bereits erfolgte Datenweitergabe in einer separaten Verfügung ersuchte,

dass der Beschwerdeschrift die Kopie der angefochtenen Verfügung sowie Kopien zweier fremdsprachiger Dokumente beilagen,

dass geltend gemacht wurde, es handle sich dabei um Kopien der eigenen Taskira und der Taskira seines Vaters,

dass auf die Begründung der Beschwerdebegehren und die eingereichten Beweismittel – soweit für den Entscheid wesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen wird,

dass die vorinstanzlichen Akten am 1. September 2015, die Kopie des zum Dossier gehörenden Rückscheines indessen erst am 3. September 2015 beim Bundesverwaltungsgericht eintrafen (Art. 109 Abs. 1 AsylG),

und zieht in Erwägung,

dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM entscheidet (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG),

dass der Beschwerdeführer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG),

dass somit auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG),

dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG),

dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde,

dass mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden können (Art. 106 Abs. 1 AsylG),

dass hinsichtlich des Gesuchs um Verhinderung der Weitergabe von Daten und der Kontaktaufnahme mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat auf Art. 97 AsylG, auf Art. 4 VVWA (SR 142.281) sowie Art. 2 f. AsylV 3 (SR 142. 314) verwiesen wird,

dass gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen eine Kontaktnahme mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat zwecks Beschaffung der für den Vollzug der Wegweisungsverfügung benötigten Reisepapiere grundsätzlich zulässig ist, sofern – wie vorliegend – ein erstinstanzlicher ablehnender Asylentscheid vorliegt,

dass indessen vorliegend keine Kontaktnahme mit dem Heimatstaat erfolgt, weil eine Wegweisung des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat infolge des Dublin-Verfahrens gar nicht Prüfungsgegenstand ist,

dass die schweizerischen Behörden jedoch mit dem zuständigen Dublin-Staat (vorliegend Ungarn) aufgrund der Bestimmungen im Dublin-Verfahren Kontakt aufnehmen müssen, um die Rücküberstellung des Beschwerdeführers an diesen Staat zu gewährleisten, wobei in diesem Zusammenhang Daten ausgetauscht werden, was indessen mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar ist,

dass folglich auf das Gesuch, die Kontaktnahme mit den Heimatbehörden und die Datenübermittlung sei zu unterlassen, nicht einzutreten ist, und das Gesuch, die Kontaktnahme mit dem Herkunftsstaat im Sinne des zuständigen Dublin-Staates und die Datenübermittlung ebenso abzuweisen

ist wie das Gesuch um Einsichtnahme in eine allenfalls bereits erfolgte Datenübermittlung,

dass auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten wird, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG),

dass diesbezüglich die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (nachfolgend: Dublin-III-VO), zur Anwendung kommt,

dass gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird,

dass der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat verpflichtet ist, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat nach Massgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO),

dass gemäss Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wird, falls es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364/1 vom 18.12.2000, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, und nach den Regeln der Dublin-III-VO kein anderer zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden kann,

dass jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen kann, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die

Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht),

dass der Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der «Eurodac»-Datenbank ergab, dass dieser am 24. Juni 2015 in Ungarn ein Asylgesuch eingereicht hatte, womit in seinem Fall das Zuständigkeitskriterium von Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO als erfüllt zu erkennen ist,

dass dieses Zuständigkeitskriterium allerdings zurückzutreten hätte, wenn von der von ihm behaupteten Minderjährigkeit auszugehen wäre, da gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen ohne familiäre Anknüpfungspunkte (zu einem anderen Mitgliedstaat) der Staat zuständig ist, in welchem er seinen Antrag gestellt hat,

dass diese Bestimmung eine vorrangige Zuständigkeit der Schweiz begründen würde (Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO), da nach der genannten Bestimmung von Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO unbegleitete Minderjährige von Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen sind (vgl. FILZWIESER/SPRUNG, Dublin III-Verordnung, 2014, Kap. 15 f. zu Art. 8),

dass grundsätzlich die asylsuchende Person die Beweislast für die von ihr behauptete Minderjährigkeit trägt,

dass im Rahmen einer Gesamtwürdigung eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen ist und dabei insbesondere an für echt befundene Identitätspapiere oder an eigene Angaben zu denken ist (vgl. Urteil des BVGer E-4931/2014 vom 21. Januar 2015 E. 5.1.1, mit Hinweis auf die frühere Praxis),

dass der Beschwerdeführer – wie bereits in der angefochtenen Verfügung festgehalten – keine Identitätspapiere zu den Akten reichte,

dass er mit der Beschwerdeschrift die Kopie einer Taskira nachreichte,

dass die Kopie eines Identitätspapiers indessen den Anforderungen an Art. 1a Bst. c der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) nicht zu genügen vermag, weil Kopien von Beweismitteln leicht fälschbar sind und somit einen verminderten Beweiswert aufweisen,

dass somit die vom Beschwerdeführer behauptete Altersangabe auch nach Einreichung der Kopie der Taskira nicht belegt ist, weshalb diesbezüglich auf seine Aussagen abzustellen ist,

dass er anlässlich der Befragung am 17. Juli 2015 ausführte, er habe noch keine Taskira (vgl. Akte A7/11 S. 7), weshalb die nachträglich eingereichte Kopie einer Taskira mit seinen Aussagen nicht zu vereinbaren ist und Zweifel an deren Echtheit hervorruft,

dass der Einwand in der Beschwerde, er habe aus Angst vor einer Rückweisung nach Afghanistan diese falsche Aussage zu Protokoll gegeben, nicht überzeugt, zumal er zu Beginn der Befragung auf die Wahrheits- und Verschwiegenheitspflicht hingewiesen wurde (vgl. Akte A7/11 S. 1 f.),

dass zudem seine Aussage, seine Mutter habe ihn vielleicht bezüglich seines Alters angelogen (vgl. Akte A7/11 S. 7), zu weiteren Zweifeln am angegebenen Alter Anlass gibt,

dass der Beschwerdeführer zudem widersprüchliche Angaben zu seinem Geburtsdatum machte, indem er anlässlich der Befragung vorbrachte, er sei am 10. Oktober 1997 geboren (vgl. Akte A7/11 S.2), was sich mit dem Personalienblatt vereinbaren lässt (vgl. Akte A1/2 S. 2), während er später darlegte, sein Geburtsdatum sei der 8. Dezember 1997,

dass seine Erklärung dazu, er habe das erste angegebene Geburtsdatum nur vom Hörensagen gewusst, nicht tauglich ist, den Widerspruch zu erklären, und insbesondere nicht ausreicht, seine Minderjährigkeit glaubhaft zu machen,

dass es – neben den Angaben auf der nachgereichten Kopie der Taskira – keine weiteren Anhaltspunkte (wie beispielsweise sein Erscheinungsbild) gibt, die für die Richtigkeit der von ihm behaupteten Minderjährigkeit sprechen,

dass an dieser Stelle anzufügen ist, dass die zur Klärung des Alters durchgeführte Handknochenanalyse bei der Bestimmung des Alters bis zu drei Jahren abweichen kann (vgl. Urteil des BVGer E-4931/2014 vom 21. Januar 2015 E. 5.1.4) und sich somit im vorliegenden Fall für eine zu beweisende Minderjährigkeit respektive ein zu beweisendes Alter von 17 Jahren und 10 Monaten als nicht tauglich erweist,

dass die Vorinstanz nach dem Gesagten zu Recht von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen ist,

dass an dieser Einschätzung die Nachreichung des Originals der zu den Akten gegebenen Taskira nichts ändern könnte, zumal allein aus einer Taskira nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf das dort angegebene Alter der betroffenen Person geschlossen werden kann und vorliegend aufgrund der widersprüchlichen Angaben zum Vorhandensein einer Taskira zu bezweifeln ist, dass das Original der eingereichten Taskira-Kopie überhaupt authentisch wäre,

dass im Falle des als volljährig zu betrachtenden Beschwerdeführers – wie oben erwähnt – das Zuständigkeitskriterium von Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO als erfüllt zu erkennen ist und das SEM am 27. Juli 2015 mit einem ordnungsgemässen Wiederaufnahmeersuchen an die ungarischen Behörden gelangt ist,

dass die ungarischen Behörden, die vom SEM über die vom Beschwerdeführer behauptete Minderjährigkeit informiert wurden, das Übernahmeersuchen innert der in Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet liessen, womit sie die Zuständigkeit Ungarns implizit anerkannten (Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO),

dass somit die Zuständigkeit Ungarns für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens grundsätzlich gegeben ist,

dass betreffend Ungarn zunächst festzuhalten ist, dass dieser Dublin-Mitgliedstaat Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Allgemeinen nachkommt,

dass auch davon ausgegangen wird, Ungarn anerkenne und schütze grundsätzlich die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Auf-

nahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmeberichtlinie) ergeben,

dass das Bundesverwaltungsgericht in einer Analyse der Situation von Asylsuchenden in Ungarn und des dortigen Asylverfahrens unter Einbezug der (damals) aktuellsten Entwicklungen im Urteil E-2093/2012 vom 9. Oktober 2013 Mängel festgestellt hat, jedoch zum Schluss gelangt ist, dass die Überstellung von Asylsuchenden nach Ungarn im Rahmen des Dublin-Regelwerks nicht generell die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder einer Verletzung des Prinzips des Non-Refoulement mit sich bringt und daher nicht generell unzulässig ist (vgl. dort E. 9),

dass mittlerweile Berichte vorliegen, welche auf eine zunehmende Überforderung Ungarns deuten, zumal über neuerliche Mängel des ungarischen Asylsystems berichtet wird, etwa was die Betreuung von besonders verletzlichen Personen betrifft (vgl. beispielsweise die im Internet abrufbare Medienmitteilung des Ungarischen Helsinki Komitees vom 4. März 2015: Hungarian government reveals plans to breach EU asylum law and to subject asylum-seekers to massive detention and immediate deportation),

dass das Bundesverwaltungsgericht jedoch weiterhin davon ausgeht, im Falle von Dublin-Rückkehrern sei in der Regel sowohl der Zugang zum ungarischen Asylverfahren als auch eine hinreichende Versorgung der asylsuchenden Personen gewährleistet (vgl. Urteile D-4660/2015 vom 6. August 2015 und D-5037/2015 vom 27. August 2015),

dass das Bundesverwaltungsgericht im Übrigen auch in diversen weiteren, erst kürzlich ergangenen Urteilen Überstellungen nach Ungarn als zulässig bezeichnet und die Beschwerden gegen entsprechende Nicht-eintretensentscheide des SEM abgewiesen hat (vgl. etwa die Urteile E-4434/2015 vom 23. Juli 2015, D-3371/2015 und D-4337/2015 vom 15. Juli 2015, E-4074/2015 vom 14. Juli 2015, E-4082/2015 und E-4036/2015 vom 6. Juli 2015 oder D-3990/2015 vom 1. Juli 2015),

dass in Ungarn per 1. August 2015 zwar eine Asylgesetzrevision in Kraft getreten ist, welche auch für Dublin-Rückkehrer eine Verschärfung vorsieht, vorliegend aber auf die Auswirkungen dieser Gesetzesnovelle nicht einzugehen ist, da für Dublin-Rückkehrer, die ihr Gesuch – wie der Be-

schwerdeführer – vor dem 1. August 2015 gestellt haben, das alte Gesetz gilt,

dass nach dem Gesagten die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt ist,

dass der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen zur Situation in Ungarn an der Erstbefragung und in der Beschwerdeschrift implizit die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO respektive der – das Selbsteintrittsrecht im Landesrecht konkretisierenden – Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) fordert, gemäss welcher das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre,

dass der Beschwerdeführer allerdings kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan hat, die ungarischen Behörden würden sich weigern ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen,

dass dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden kann, die von ihm in Ungarn angetroffenen Zustände seien derart prekär gewesen, wie in der Befragung und in der Beschwerdeschrift beschrieben, zumal er nicht konkret angab, inwiefern er davon betroffen gewesen sein soll,

dass der Beschwerdeführer somit keine glaubhaften konkreten Hinweise für die Annahme dargetan hat, Ungarn würde ihm dauerhaft die ihm gemäss Aufnahme richtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten, und er sich bei einer vorübergehenden Einschränkung im Übrigen nötigenfalls an die ungarischen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern könnte (vgl. Art. 26 Aufnahme richtlinie),

dass den Akten des Weiteren auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen sind, Ungarn werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden,

dass sich Ausführungen zu einer allfälligen Kettenabschiebung nach C._____ aufgrund des Dekrets 191/2015 vom 21. Juli 2015 erübrigen,

da dieses nur auf die nach dem 1. August 2015 anhängig gemachten Verfahren und somit nicht auf das (ungarische) Asylverfahren des Beschwerdeführers Anwendung findet,

dass es auch zutrifft, dass Asylsuchende in Ungarn vermehrt in Administrativhaft genommen werden und diese Praxis teilweise kritisiert wird,

dass jedoch seitens des Beschwerdeführers keine konkreten Hinweise vorgebracht wurden, wieso gerade er bei einer Rückkehr nach Ungarn Opfer einer solchen Administrativhaft werden sollte und insbesondere inwiefern gerade in seinem Fall eine Überschreitung der Grenze der Rechtmässigkeit zu befürchten ist,

dass es angesichts dieser Erwägungen keinen Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO gibt und der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden kann, im Hinblick auf eine Inhaftierung, eine altersgerechte Unterbringung sowie eine Wegweisung nach C. _____ nicht in ausführlicher Weise auf den Einzelfall des Beschwerdeführers eingegangen zu sein und dadurch ihre Begründungspflicht verletzt zu haben,

dass dem SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 Ermessen zukommt (vgl. zum Ganzen das Grundsatzurteil E-641/2014 vom 13. März 2015, zur Publikation vorgesehen) und den Akten keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen sind,

dass das Bundesverwaltungsgericht sich unter diesen Umständen weiteren Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts enthält,

dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist,

dass die weiteren Beschwerdevorbringen nicht geeignet sind, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken, weshalb es sich erübrigt, näher darauf einzugehen,

dass das SEM auch zu Recht – weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Ungarn angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1),

dass unter diesen Umständen allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) nicht mehr zu prüfen sind, da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist (vgl. BVGE 2010/45 E. 10),

dass folglich auf die entsprechenden Anträge in der Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen ist,

dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist,

dass mit dem vorliegenden Entscheid auch das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig wird,

dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG nicht erfüllt sind,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 600.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Das Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Hans Schürch

Eva Zürcher

Versand: